

Vorstand des Deutschen Turn- und Sportbundes, dem Zentralvorstand der Gesellschaft für Sport und Technik und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes für den Sportmedizinischen Dienst folgendes Statut erlassen:

§ 1

Bildung

Zur sportmedizinischen Betreuung und Kontrolle der sporttreibenden Bevölkerung, zur umfassenden medizinischen Volksaufklärung über den Wert von Körperkultur und Sport zur Stärkung der Gesundheit und Erhöhung der Leistungsfähigkeit wird mit Wirkung vom 1. September 1963 der Sportmedizinische Dienst gebildet.

§ 2

Rechtliche Stellung und Sitz

- (1) Der Sportmedizinische Dienst ist juristische Person und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums.
- (2) Der Sportmedizinische Dienst ist eine nachgeordnete Einrichtung des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.
- (3) Der Sportmedizinische Dienst ist eine selbständige Haushaltsorganisation.
- (4) Der Sitz des Sportmedizinischen Dienstes ist Berlin.

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Sportmedizinische Dienst ist eine medizinische Einrichtung zur sportmedizinischen Betreuung und Kontrolle der sporttreibenden Bevölkerung und trägt dazu bei, daß Körperkultur und Sport als Mittel zur Verbesserung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit sowie als Bestandteil einer gesunden Lebensführung immer stärker wirksam werden.
- (2) Zur Lösung seiner Aufgaben arbeitet der Sportmedizinische Dienst eng mit den Organen des Staatsapparates und gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere mit den staatlichen Organen des Gesundheitswesens, den Vorständen des Deutschen Turn- und Sportbundes und der Deutschen Gesellschaft für Sportmedizin in der Deutschen Demokratischen Republik zusammen.
- (3) Die Aufgaben des Sportmedizinischen Dienstes sind:
 - a) Organisation der sportmedizinischen Betreuung und Kontrolle der sporttreibenden Bevölkerung,
 - b) sportmedizinische Betreuung der Leistungssportler der Sportverbände des Deutschen Turn- und Sportbundes,
 - c) methodische Anleitung der Organe und Einrichtungen des Ministeriums für Volksbildung und des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen bei der sportmedizinischen Betreuung und Kontrolle der Schüler und Studenten in den Schulen, Berufsschulen, Fachschulen, Hochschulen und Universitäten in enger Zusammenarbeit mit den staatlichen Organen des Gesundheitswesens, insbesondere den Schul- und Jugendärzten,
 - d) Mitwirkung aus sportmedizinischer Sicht bei der methodischen Anleitung der Organe des Feriendienstes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und der staatlichen Organe des Gesundheits-

Wesens für die sportliche Betätigung der Urlauber und Kurpatienten in den Ferienheimen und Kureinrichtungen,

- e) Durchführung von Sporttauglichkeitsuntersuchungen, Schulsportbefreiungen, laufenden Gesundheitskontrollen, prophylaktischen und therapeutischen sowie sporthygienischen Maßnahmen für die sporttreibende Bevölkerung,
 - f) Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse im Rahmen der medizinischen Volksaufklärung über den Wert von Körperkultur und Sport für die Stärkung der Gesundheit und die Steigerung der Leistungsfähigkeit. Ziel dieser populärwissenschaftlichen Aufklärung muß sein, immer breitere Kreise der Bevölkerung, insbesondere alle Kinder und Jugendlichen für eine regelmäßige sportliche Betätigung und eine gesunde Lebensführung zu gewinnen,
 - g) Organisation der medizinischen Betreuung von Sportveranstaltungen in Zusammenarbeit mit den Organen des Deutschen Roten Kreuzes, des Deutschen Turn- und Sportbundes und der Hygieneinspektion,
 - h) Bearbeitung von sportmedizinischen Themen im Rahmen der staatlichen Forschungspläne.
- (4) Das ärztliche Personal des Sportmedizinischen Dienstes, insbesondere in den Sportärztlichen Hauptberatungsstellen, soll aktiv in den Sportärztekommisionen der Sportverbände und den Sektionen der Sportclubs des Deutschen Turn- und Sportbundes mitarbeiten. Diese Aufgabe ist Bestandteil ihrer dienstlichen Tätigkeit.
- (5) Der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport kann im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen dem Sportmedizinischen Dienst weitere Aufgaben übertragen.

§ 4

Wissenschaftliche Arbeit

- (1) Die Koordinierung der wissenschaftlichen Arbeit auf dem Gebiet der Sportmedizin erfolgt durch die Sektion Sportmedizin des Wissenschaftlich-Methodischen Rates beim Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport.
- (2) Das Institut für Sportmedizin der Deutschen Hochschule für Körperkultur in Leipzig übt die Funktion des Leitinstituts aus.
- (3) In allen Fragen der wissenschaftlichen Arbeit wird der Sportmedizinische Dienst vom Institut für Sportmedizin angeleitet und arbeitet eng mit ihm zusammen.

§ 5

Leitung

- (1) Der Sportmedizinische Dienst wird vom Chefarzt geleitet. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat er eng mit den zentralen Organen des Deutschen Turn- und Sportbundes zusammenzuarbeiten.
- (2) Einer der Stellvertreter des Chefarztes ist sein ständiger Vertreter.
- (3) Der Chefarzt ist berechtigt, innerhalb des Sportmedizinischen Dienstes allein zu entscheiden. Er ist dabei an den bestätigten Plan, die Beschlüsse des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport, die Weisungen des Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport und die gesetzlichen Bestimmungen über den Gesundheitsschutz der Bevölke-